

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der OVERTEC Dämmstoff Handels GesmbH

01. Jänner 2015

1. Allgemeines

Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich unter nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten und dem abzuschließenden Kauf- und oder Werkvertrag zugrunde gelegt werden.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt des Auftrages eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Käufer abgesandt hat, oder wenn die erste für den Käufer ersichtliche Handlung im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages getätigt wird. Mündliche Nebenabreden binden uns nicht.

3. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge sind ohne einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung unverbindlich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

4. Preise

Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ab Werk (EXW) 4800Attnang-Puchheim und ohne MwSt. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgabe. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers. Lieferung frei Bestimmungsort gilt ab Warenwert € 2.500,- lt. Preisliste. Das Abladen ist im Preis nicht enthalten. Für Leihpaletten wird handelsüblicher Einsatz verrechnet. Preisänderungen für nachträgliche Änderungen der Lieferstelle und der Liefermenge behalten wir uns vor.

Warte- und Entladezeit

Die freie Warte- und Entladezeit beträgt eine 3/4 Stunde bei LKW-Entladung und 1 1/4 Stunden bei der Entladung eines LKW-Zuges. Darüber hinaus wird jede angefangene 1/4 Stunde lt. Preisliste verrechnet.

Mindermengenzuschlag

Bei Lieferung geringer Mengen wird ein Zuschlag lt. Preisliste verrechnet.

Manipulationsgebühr

Bei abweichenden Liefereinheiten beträgt diese 10% vom Verkaufspreis.

LKW-mit Kranentladung

Für die Entladung mit Autokran wird ein Zuschlag lt. gesonderter Vereinbarung verrechnet. Bei mit der Firma OVERTEC Dämmstoff Handels GesmbH vereinbarten Lieferungen werden Zufahrtswege vorausgesetzt, die mit schweren Lastkraftwagen samt Anhänger befahren werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, haftet der Käufer für sämtliche daraus entstehenden Aufwendungen.

5. Lieferzeiten

Für die Auslieferung gelten folgende Voraussetzungen: a) Annahme des Auftrages durch den Verkäufer. Die Auftragsannahme erfolgt vorbehaltlich ausreichender Bonität. b) Falls eine Anzahlung vereinbart wurde, deren Eingang. c) Bei überschrittenem Kreditrahmen die eingelangte Zahlung in Höhe der Überschreitung und des

Wertes der Neulieferung. d) Einlangen aller für die Lieferung erforderlichen Unterlagen beim Verkäufer. (Pläne etc.) Die Erstlieferung von Standardprodukten erfolgt innerhalb von 4 Arbeitstagen, bei Sturz- und Säulenelementen innerhalb von 7 Arbeitstagen. Lieferzeit von Sonderprodukten auf Anfrage. Teillieferungen sind zulässig. Bestätigte Lieferfristen und Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine Gewähr für die Einhaltung können wir jedoch nicht übernehmen.

Die Übernahme aller Aufträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Unvorhersehbare Betriebsstörungen, Rohstoffknappheit, höhere Gewalt oder behördliche Verfügungen berechtigen uns zur Hinausschiebung oder Aufhebung der Lieferverpflichtung. Schadenersatzansprüche hieraus sind unzulässig. Sollte die Lieferung beim Auftragnehmer nicht zum vereinbarten Zeitpunkt eingelangt sein, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, binnen 24 Stunden den Auftraggeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Erfolgt durch den Auftragnehmer dann die Lieferung innerhalb von 3 Tagen, so wird ausdrücklich vereinbart, dass der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer aus der verspäteten Lieferung heraus keine wie immer gearteten Ansprüche stellen kann. Sollte der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Information des Auftraggebers im Sinne obiger Ausführung nachkommen, so stehen ihm auf Grund einer Lieferverzögerung gegenüber dem Auftraggeber keine wie immer gearteten Ansprüche zu.

Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Abnehmers ganz oder teilweise später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, sind wir berechtigt, für die noch ausstehenden Lieferungen unsere am Tage der Lieferung gültigen Preise in Rechnung zu stellen. Ansprüche aus einem Lieferverzug des Verkäufers können nur bei dessen groben Verschulden geltend gemacht werden. Bei Nichtvorliegen groben Verschuldens hat der Käufer nur das Recht, eine Erklärung zu verlangen, ob der Verkäufer zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist nachliefern will. Nach einer Frist von 3 Wochen gelten keine Ersatz- und Rücktrittsansprüche mehr.

6. Versand

Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Käufers. Auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung erfolgt der Versand auf Gefahr des Käufers. Die Versandart wird mangels einer schriftlichen Vereinbarung durch den Verkäufer bestimmt. Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers. Bei Nichtretournierung der Verpackungshilfsmittel wie Rundschlingen für die Lieferung von Schachtelementen, werden diese in Rechnung gestellt.

7. Annahmeverzug

Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf ihn über. Sämtliche dadurch verursachten Aufwendungen des Verkäufers gehen zu Lasten des Käufers. Bei Rücktritt durch den Verkäufer hat der Käufer bereits gelieferte Ware dem Verkäufer auf eigene Kosten und Gefahr zurückzustellen, bei nicht marktgängigen Waren (Sonderanfertigungen) ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen, bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verrechnen. Der Käufer verzichtet auf richterliches Mäßigungsrecht.

8. Mängelrüge

Falls bei der Lieferung Mängel auftreten, hat die Mängelrüge mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich nach Lieferung des Materials bei sonstigen Haftausschluss zu erfolgen.

9. Mengenermittlung

Die Mengenermittlung, durch die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Pläne, ist als Serviceleistung des Auftragnehmers zu sehen und erfolgt ohne Gewähr.

10. Gewährleistung

Mit Übergabe und widerspruchsloser Annahme gilt die Ware als abgenommen. Eventuelle Mängelrügen hat der Besteller zur Wahrung seiner Ansprüche unverzüglich unter genauer Angabe der einzelnen Mängel schriftlich an unser Werk zu richten. Grundsätzlich hat die Mängelanzeige vor Verwendung oder Verarbeitung der gerügten Ware zu erfolgen. Andernfalls gilt die Ware als abgenommen und die Beanstandung kann von uns als unbegründet zurückgewiesen werden. Maßgebend für die Prüfung von Mängelrügen sind ausschließlich die österreichischen Normen. Die Feststellung von Mängeln darf nicht zur Annahmeverweigerung führen. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigt nicht zur Ablehnung der Restlieferungen. Im Falle von rechtzeitigen und berechtigten Mängelrügen kann der Verkäufer zwischen Ersatzlieferung oder Verbesserung wählen, Preisminderungsansprüche entstehen dem Käufer jedenfalls nicht. Keine Gewährleistung wird gewährt für geringe, den Verwendungszweck nicht wesentlich beeinträchtigende Abweichungen der Lieferung von Vorlieferungen oder von einem Muster, sowie von Prospekten, welche dem Angebot beigelegt werden (z. B. im Bezug auf Maße, Gewicht und Qualität). Ebenfalls wird für die produktionsbedingten Farbunterschiede der gelieferten Waren keine Gewährleistung gewährt. Auch im Falle von berechtigten Mängelrügen hat der Käufer nicht das Recht, Zahlungen einzubehalten bzw. Fälligkeiten hinauszuzögern. Bei Auflösung des Vertrages hat der Käufer nicht das Recht, gelieferte Waren zur Sicherung irgendwelcher Ansprüche zurückzubehalten. Der Käufer übernimmt die Haftung für die Richtigkeit von Plänen und technischen Unterlagen, die dem Verkäufer überreicht werden. Diese werden vom Verkäufer nicht überprüft. Eventuelle mündliche Zusagen des Außendienstes sind nicht gültig, Sondervereinbarungen müssen schriftlich erfolgen.

11. Zahlung

Die Zahlungen sind gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Falls nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers abweichende Zahlungstermine genannt werden, gelten: 3% Skonto bei Zahlung mit Bankeinzug, 2% Skonto bei Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungslegung, netto innerhalb von 30 Tagen. Der Käufer ist nicht berechtigt, irgendwelche Gegenforderungen gegen die Forderung des Verkäufers aus der Lieferung aufzurechnen. Zahlungen können nur schuldenbefreiend an das von den Verkäufern angegebene Bankkonto getätigt werden. Eine bankmäßige Zahlung gilt dann als rechtzeitig, wenn der Verkäufer am letzten Tag der Zahlungsfrist von der Bank vom Zahlungseingang verständigt wird. Zahlungen durch Scheck gelten erst mit der Gutschrift als erfolgt. Auch wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, ist der gesamte Kaufpreis sofort fällig, wenn der Käufer

mit einer Teilzahlung im Rückstand ist mit einer anderen Verbindlichkeit gegen den Verkäufer in Rückstand gerät oder überschuldet ist, oder gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren beantragt wird, oder Umstände eintreten, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit auftreten lassen.

Bei Minderung der Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Bei Zahlungsverzug hat der Verkäufer die Möglichkeit

auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen und/oder Verzugszinsen in Höhe von 12,5 % zu verlangen und/oder die Lieferzeit zu verlängern und/oder die eigene Leistung aufzuschieben und/oder den Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist zu erklären, wobei sämtliche daraus entstehende Aufwendungen des Verkäufers vom Käufer zu tragen sind. Mahnkosten gehen zu Lasten des Käufers.

12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers durch den Käufer behält sich der Verkäufer durch den Käufer das Eigentumsrecht am gelieferten Gegenstand vor. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch im Falle der Vereinigung, Be- oder Verarbeitung zu einem angemessenen Anteil auf die vereinigte be- oder verarbeitete Sache. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers. Veräußert der Käufer die vom Verkäufer gelieferte Ware, gleich in welchem Zustand, so tritt der Käufer bereits im Augenblick der Veräußerung die ihm daraus entstehende Forderung gegen seine Abnehmer bis zur Höhe sämtlicher Ansprüche des Verkäufers an ihn mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Dies auch, wenn mit der Veräußerung an den Dritten auch andere Leistungen verbunden waren. Im Falle einer solchen Forderungsabtretung ist der Käufer verpflichtet, sämtliche zur Geltendmachung dieses Anspruches gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, und die entsprechenden Unterlagen an den Verkäufer auszuhändigen. Der Verkäufer behält sich vor, die Art der Ersichtlichmachung seines Eigentums an den in seinem Eigentum stehenden Sachen zu

bestimmen.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferwerkes, als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. Anzuwenden ist Österreichisches Recht.

14. Datenverarbeitung

Der Käufer erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass beim Verkäufer personen- und firmenbezogene Daten aller Kunden über EDV gespeichert und verarbeitet werden.

15. Geltungsbereich

Sind einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingung oder des Liefervertrages unwirksam, so wird durch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesen Fall gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Für Nichtkaufleute gelten diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nur, soweit sie nicht gegen das gültige Konsumentenschutzgesetz verstoßen.